

Satzung zur Änderung der Satzung vom 17.11.2006 über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Borken vom 08.12.2011

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), und des § 6a Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I. S. 453 ff.), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.09.2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I, S. 2349), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 01.12.2010 (BGBl. I, S. 1758), und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2004 S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. 2010 S. 692), hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Der Kreis Borken ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 6b Abs. 1 SGB II Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Gebiet des Kreises Borken.
- (2) Im Kreis Borken werden die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der besonderen Einrichtung gemäß § 6a Abs. 5 SGB II, dem Jobcenter im Kreis Borken, wahrgenommen.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, im Folgenden Gemeinden genannt, überträgt der Kreis Borken, im Folgenden Kreis genannt, den Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben nach dem SGB II, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der Kreis kann die in Absatz 1 festgelegte Aufgabenübertragung ganz oder teilweise im Benehmen mit einer Gemeinde/ mit den herangezogenen Gemeinden widerrufen.
- (3) Der Kreis behält sich vor, bestimmte Aufgaben eigenständig wahrzunehmen sowie eine differenzierte Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwischen den Gemeinden zu regeln.
- (4) Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden. In begründeten Einzelfällen können die Gemeinden die Hilfestellung des Kreises einholen.

§ 3

Ausnahmen von der Übertragung

- (1) Die Wahrnehmung von Aufgaben grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung obliegt grundsätzlich dem Kreis. Die Entscheidung zur Organisation neuer oder geänderter Aufgaben trifft der Kreis im Benehmen mit den Gemeinden.
- (2) Von der Übertragung sind ausgenommen:
 1. Gesamtsteuerung der besonderen Einrichtung gemäß § 6a Abs. 5 SGB II sowie Konzeption und Koordination des Verwaltungs- und Kontrollsystems
 2. Statistik, Forschung und Controlling
 3. Planung und Bewirtschaftung des Eingliederungs- und Verwaltungskostenbudgets
 4. allgemeine Planung, Beschaffung, Organisation und Durchführung der Leistungen zur Eingliederung (Detailregelungen zur Umsetzung werden gesondert vereinbart)
 5. Entscheidung über die Nutzung von IT- und Fachsystemen zur Sicherstellung einer einheitlichen EDV-Anwendung für alle kreisangehörigen Gemeinden und den Kreis
 6. Administration der eingesetzten IT- und Fachsysteme
 7. technische Abwicklung der Zahlbarmachung der Leistungen aus dem Fachverfahren
 8. Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus gemäß § 36a SGB II
 9. passive Leistungen nach dem SGB II für Personen in den stationären Einrichtungen der Nichtsesshaftenhilfe in Reken und Vreden
 10. Prüfung von Schenkungsrückforderungsansprüchen
- (3) Soweit erforderlich ist eine Kooperation zwischen Kreis und Gemeinden im Rahmen der unter Absatz 2 benannten Aufgaben möglich.

§ 4

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

- (1) Soweit den Gemeinden die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen ist, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche geltend zu machen:
 - übergegangene Ansprüche gem. § 33 SGB II,
 - Ersatzansprüche gem. §§ 34 und 35 SGB II,
 - Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern gem. §§ 102 ff. SGB X.
- (2) Auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Gemeinden können Aufgaben im Rahmen der Feststellung und Verfolgung oder der Abwehr von Ansprüchen nach Absatz 1 ganz oder teilweise für die jeweilige Gemeinde durch den Kreis wahrgenommen werden.

- (3) Mahnverfahren, Klagen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der Zivilprozessordnung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gem. § 33 SGB II werden vom Kreis eingeleitet und durchgeführt.
- (4) Auf die Stadt Bocholt findet Abs. 3 keine Anwendung.

§ 5

Steuerung und Aufsicht

- (1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende innerhalb des Kreisgebietes obliegt dem Kreis die Fachaufsicht über die Gemeinden. Der Kreis erlässt bedarfsweise Richtlinien und Weisungen.
- (2) Im Rahmen der Gesamtsteuerung ist der Kreis berechtigt, im Benehmen mit den Gemeinden Ziele der Aufgabenwahrnehmung zu bestimmen sowie die Verwirklichung der Ziele angemessen zu begleiten.
- (3) Zur Steuerung, Planung und Abrechnung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Gemeinden verpflichtet, dem Kreis das erforderliche Datenmaterial zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Kostenregelungen

- (1) Die Gemeinden veranlassen die Zahlbarmachung der Geldleistungen unmittelbar zu Lasten des Kreises. Die Aufwendungen abzüglich der Erträge für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II tragen die Gemeinden zu 50%. Hiervon ausgenommen sind Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.
- (2) Über das Verfahren der Zahlbarmachung sowie der haushaltsrechtlichen und kassentechnischen Abwicklung der Erträge und Aufwendungen erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen.
- (3) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu tragen. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die den Gemeinden bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstandenen Personal- und Sachkosten werden nach Maßgabe von Richtlinien, die der Kreis im Benehmen mit den Gemeinden erlässt, durch den Kreis erstattet. Von der Erstattung ausgenommen sind die Personal- und Sachkosten für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II mit Ausnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Erstattung von Verwaltungskosten für Bildungs- und Teilhabeleistungen wird durch den Kreis gesondert geregelt.

§ 7

Prüfung der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.
- (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der ihnen übertragenden Aufgabenerfüllung – u.a. durch Einhaltung der Prüfungsvorgaben im Verwaltungs- und Kontrollsystem – zu gewährleisten.
- (4) Der Kreis ist aufgrund seiner Aufgabenträgerschaft berechtigt, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der übertragenen Aufgaben zu verschaffen (fachaufsichtliche Nachschau). Darüber hinaus ist der Kreis berechtigt, die herangezogene Gemeinde an seine Auffassung zu binden.

§ 8

Rechtsbeistand

Bei Gerichtsverfahren leistet der Kreis den Gemeinden auf Antrag Rechtsbeistand.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01. Januar 2012 in Kraft.